

1918 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 30. November 1978
betreffend ein Übereinkommen (Nr. 142) über die Berufsberatung
und die Berufsbildung im Rahmen der Erschließung des Arbeits-
kräftepotentials

Das gegenständliche Übereinkommen, das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation im Juni 1975 in Genf angenommen wurde, verpflichtet den Ratifikanten umfassende und koordinierte Grundsatzmaßnahmen und Programme für die Berufsberatung und die Berufsbildung festzulegen. Diese Grundsatzmaßnahmen und Programme haben regionale und nationale Bedürfnisse, Möglichkeiten und Probleme auf dem Gebiet der Beschäftigung, den Stand und die Stufe der wirtschaftlichen und sozialen und kulturellen Entwicklung sowie die Wechselbeziehungen zwischen den Zielen der Erschließung des Arbeitskräftepotentials und anderen wirtschaftlichen sozialen und kulturellen Zielen zu berücksichtigen. Es muß das Ziel der Grundsatzmaßnahmen und Programme sein, den einzelnen besser zu befähigen, die Arbeitsumwelt und die soziale Umwelt zu verstehen und sie einzeln oder gemeinsam zu beeinflussen. Diese Maßnahmen und Programme haben alle Personen in gleicher Weise und ohne jegliche Diskriminierung zu ermutigen und in die Lage zu versetzen, ihre beruflichen Eignungen in ihrem eigenen Interesse und entsprechend ihren Bestrebungen zu entwickeln und einzusetzen, wobei die Bedürfnisse der Gesellschaft zu berücksichtigen sind. Im Hinblick auf diese Ziele hat der Ratifikant offene und anpassungsfähige und einander ergänzende Systeme des allgemeinen und berufsbildenden Unterrichts, der Bildungs- und Berufsberatung und der Berufsbildung ohne Rücksicht darauf, ob diese Tätigkeiten innerhalb oder außerhalb des Schulsystems ausgearbeitet werden, zu erarbeiten und zu entwickeln.

Der Nationalrat beschloß anlässlich der Genehmigung des vorliegenden Übereinkommens im Sinne des Art. 50 Abs. 2 E-VG, daß dieser Staatsvertrag durch die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen zu erfüllen ist.

- 2 -

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 5. Dezember 1978 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 30. November 1978 betreffend ein Übereinkommen (Nr. 142) über die Berufsberatung und die Berufsbildung im Rahmen der Erschließung des Arbeitskräftepotentials, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1978 12 05

K a r n y
Berichterstatter

L i e d l
Obmann